

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Kagelmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
36-80-02 ka

Datum
02.02.2018

Klima- und Umweltschutz; Veröffentlichung der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ vorgelegt und gleichzeitig einen Förderaufruf gestartet. Mit der Veröffentlichung des Förderaufrufs ist eine **Antragstellung unabhängig von der Vorlage eines Masterplans möglich**.

Allerdings gilt: Es muss sichergestellt sein, dass die zu fördernden Vorhaben von der Stadt oder Gemeinde hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Belastungssituation analysiert und bewertet worden sind. Die genauen Regelungen sind in der Förderrichtlinie enthalten. Für die in der Förderrichtlinie enthaltenen Themenbereiche ist ein vorzeitiger förderunschädlicher Vorhabenbeginn ab dem 29.11.2017 zugelassen.

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, die von einer **Grenzwertüberschreitung der Stickstoffdioxid-Werte** gem. § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV betroffen sind. Ebenfalls antragsberechtigt sind an diese angrenzende Städte oder Gemeinden, sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einverständnis erteilt.

Des Weiteren sind kommunale Unternehmen, Zweckverbände, sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in Trägerschaft mindestens einer betroffenen Stadt oder Gemeinde stehen, sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einverständnis erteilt. Darüber hinaus sind Landkreise, in deren Zuständigkeitsbereich mindestens eine betroffene Stadt oder Gemeinde liegt, antragsberechtigt.

Anträge zur Förderung von Maßnahmen können **ab sofort bis spätestens 25. März 2018** eingereicht werden.

Zum Förderaufruf und zur Förderrichtlinie:

http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/erster-aufruf-zum-foerderantrag-foerderrichtlinie-digitalisierung.pdf?__blob=publicationFile ,

http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/foerderantrag-zur-foerderrichtlinie-digitalisierung.pdf?__blob=publicationFile .

Der 4-seitige „Erster Aufruf zur Antragstellung“ vom 31.01.2018 gemäß der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ vom 31.01.2018 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für Sofortmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme (Stand: 29. Januar 2018) ist als *Anlage 1*, die 10-seitige Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ als *Anlage 2* beigelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Kagelmann

Anlagen